

09.06.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
- Drucksache 10/4400 -

2. Lesung

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Berichterstatter Abg. Pfänder SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4400 - wird mit folgender Änderung des Artikels I, im übrigen unverändert angenommen:

Artikel I erhält folgende Fassung:

"§ 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

'An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.'"

Datum des Originals: 09.06.1989/Ausgegeben: 09.06.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4400 - wurde vom Plenum in der Sitzung am 7. Juni 1989 zur Beratung und Beschlußempfehlung an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen überwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der Sitzung am 9. Juni 1989 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion der CDU, die sich dem Gesetzentwurf anschloß, einstimmig die vorn aufgeführte Beschlußempfehlung gefaßt. Der Vertreter der Fraktion der F.D.P. nahm nicht an der Abstimmung teil. Als Unterlagen für die Beratung lag dem Ausschuß die Vorlage 10/2224 des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vor, in der ein mit den betroffenen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmter Formulierungsvorschlag übersandt wurde. In der Zwischenzeit hatte sich auch der Verkehrsausschuß auf Antrag der CDU-Fraktion am 1. Juni 1989 mit dem Gesetzentwurf befaßt und dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die nunmehr beschlossene Formulierung stellt durch die Begrenzung der Zulassungsmöglichkeit auf Werbeanlagen an Gebäuden sicher, daß Werbeanlagen an anderen baulichen Anlagen wie z.B. Brücken oder Leitungsmasten oder gar frei aufgestellte Werbeanlagen unzulässig bleiben. Weiter muß es sich um Gebäude handeln, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden. Dies sind z.B. Wartehallen und Telefonzellen. Weiter müssen die Werbeanlagen den Gebäuden untergeordnet sein. Dies ist beispielsweise bei den Wartehallen, bei denen nur an einer Schmalseite geworben wird, der Fall. Eine Werbung etwa auf der ganzen Gebäudeoberfläche soll vermieden werden. Durch die Beschränkung auf Gebäude, die ohnehin auf Verkehrsflächen errichtet werden, werden Werbeanlagen nur vereinzelt und in großen Abständen voneinander in Betracht kommen. Deshalb wird eine Beeinträchtigung des Ortsbildes im allgemeinen nicht zu befürchten sein. Gleichwohl sichert die beschlossene Formulierung als Ausnahmenvorschrift, daß im Einzelfall eine Werbeanlage nicht zugelassen werden kann.

Pfänder
Vorsitzender